

Königl. Verordnung, die einzuführende allgemeine  
Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirtschafts- Abga-  
ben betr. den 31.7.1807.

Da, Wir zur Herstellung einer besseren Administration in Hebung der Steuern und Abgaben allergnädigst beschlossen haben, daß auch in Ansehung des Umgelds und anderer Wirtschafts-Abgaben, sowohl in Unseren unmittelbaren Königl. als den Unserer Souverainetäts unterworfenen Patrimonial-Ämtern, eine Einheit und durchgängige Gleichheit statt finden soll:

So wollen Wir andurch unter Vorbehalt weiterer, seiner Zeit vermittelt einer besonderen Umgelds-Ordnung bekannt zu machenden Verfügungen nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung und Vollziehung festgesetzt haben.

- 1.) Ohne Unsere allerhöchste Erlaubnis darf niemand Wirtschaft treiben, Getränke auszapfen, Essig, Bier und Branntwein fabricieren, und damit commerciren.
- 2.) Allen, welche die Erlaubnis dazu schon vorher auf eine rechtmäßige Art erhalten haben, wird solche hiemit von Uns in der zuvor erteilten Maaße bestätigt.
- 3.) Wer hingegen aufs Neue, ohne vorhin dazu berechtigt zu sein, eine Wirtschaft mit Wein, Bier oder Branntwein-Ausschank treiben, Bier brauen, und auf den Handel Branntwein brauen will, hat sich mit seiner Bittschrift an das Departement Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer der indirecten Steuern zu wenden.

Diese Bittschriften sind von Unsern Justiz- und Cameral-



Beamten mit gemeinschaftlichen Beiberichten über die vorwaltenden Umstände, und über die Zulässigkeit der Sache zu begleiten.

4.) Alle diejenige, welche bereits ein Wirtschaftsrecht haben, oder künftig erlangen werden, haben von allem ausgeschänkten (ausgezöpften) Wein, Most, Essig, Bier, Branntwein u.s.w. den zehnten Teil, das ist, vom Württembergischen Eimer 16 Maas in dem Preis, wie das Getränk ausgeschenkt worden, zu entrichten. Bierbrauer, Essigsieder und Branntweinbrenner geben dieses Umgeld buch von dem was sie auf die Ax verkaufen, dagegen sind ihre Abnehmer mit einer weiteren Umgelds-Anforderung zu verschonen.

5.) Da diese allgemeine und gleiche Umgelds-Entrichtung überall nach Publication dieser Unserer Verordnung ungesäumt anfangen soll; so müssen die Getränk-Vorräte nach Württembergischen Eich, weshalb Wir Uns auf Unsere wegen Gleichförmigkeit der Maße erlassene allerhöchste Verordnung beziehen, sogleich genau aufgenommen, und die nachherigen Einlagen dazu gerechnet werden, damit die Umgelds-Abrechnung auf Martini d.J. keiner Schwierigkeit unterliegen möge.

6.) Von dem ausgeschenkten, ins Haus gebrauchten, oder sonst fehlenden Wein und Obstmost, fabricierten Essig, Bier und Branntwein ist nach dem § 4 das Umgeld alle Quartal zu berechnen, und auch von dem nach seinem Weft zu taxierenden Haustrunk auszuwerfen.

Von dem so berechnenden Geldbelauf ist den Essig-Siedern, Branntwein-Brennern und Marktwirten Nichts, den Übrigen folgendes als Hausbrauch zu vergüten und abzuziehen:

den Schildwirten der 6. Teil,

den Traiteurs, Gastwirten, beständigen Weinschenken,



auch Bierbauern der 8. Teil, den unbeständigen  
Wirten der 10. Teil.

7.) Neben dem Umgeld ist von allem - von den Bier- und  
Essigbauern und Branntweinbrennern erzeugten Bier,  
Essig und Branntwein - das in Unsern alten Erblanden  
längst eingeführte sogenannte Halb-Talergeld einzuziehen,  
nämlich

von jedem Eimer Bier- oder Fruchtessig	45 kr
von jeder Maß Branntwein, ohne Unterschied der Qualität	3 kr

und es findet bei dieser Abgabe kein Abzug für den Haus=  
brauch statt.

8.) Für die Bewilligung von Wirtschafts-Gewerben, und für  
deren jährliche Anerkennung sind folgende Concessions=  
und Recognitions=Gelder festgesetzt:

a) von Schildwirtschaften, mit dinglichem Recht, so auf  
jeden Besitzer übergeht, nach den mehr oder minder gün=  
stigen Verhältnissen des Locals und anderer Umstände:

1. Classe.	Concessions=Geld 80 - 100 fl.	Jährlich
	Recogn. Geld	5 fl
2. Classe	Concessions=Geld 40 - 70 fl.	
	Jährlich Recogn=Geld	4 fl.
3. Classe	Concessions=Geld 20 - 40 fl	
	Jährlich Recogn.=Geld	3 fl

b) Speis- oder Gastwirtschaften ohne Real=Recht bezahlen  
nach dem s. Lit. a) bemerkten Unterschied an Concessions=  
geld die Hälfte dessen, was den Schildwirten angesetzt  
wird, und Recognitions=Geld 2 - 4 fl.

c) beständige Raif- oder Gassenwirte: Concessions=Geld  
5 - 10 fl. Jährl. Recogn.=Geld 1 fl, 20 kr - 2 fl.

d) unbeständige Wirte, das ist solche, welche mit amtli=



cher Bewilligung ihr eigen Weingewächs ausschenken, bezahlen im 1. Quartal, an Concessions=Geld und Reconitions=Geld Nichts.

Wenn aber der Ausschank in das zweite Quartal hineinreicht, Concessions=Geld 1 fl. Reconitions=Geld 32 kr.

e) Bier=und Essigbrauen mit persönlichem Recht, Concessions=Geld, statt des seither üblich gewesenenen Kanzlei=Taxen, nach Verhältnis der Gegend, wo die Brauerei errichtet wird, der Lage, und den Verhältnissen des Unternehmers, 10 - 50 fl Jährl. Recon.=Geld, genannt Kesselgeld von jedem Kessel 12 fl.

Wer aus Wein oder Obstmost zum Verkauf und Ausschank Essig bereiten will, bezahlt Concess.=Geld 3 - 4 fl. Jährl. Recon.=Geld 1 fl 20 kr.

f) Bier=oder Essigschank Concess.=Geld 2 fl. Jährl. Recon.=Geld 32 kr.

g) Branntweinbrennen ohne Ausschank, worunter das Recht, den Brennshafen zu vermieten, oder andern Personen um den Lohn zu brennen, verstanden wird, Concess.=Geld 2 fl. Jährl. Recon.=Geld genannt Brennshafen=Geld von jedem Hafen 1 fl.

h) Branntweinbrennen mit dem Recht des Ausschanks, Concess=Geld 3 fl. Jährl. Recon. =Geld, genannt Hafengeld 1 fl. 20 kr.

i) Branntweinschank, Concess=Geld 2 fl. Recon=Geld jährl. 32 kr. beiderlei cessiert bei Wein=und Bierwirtschaften, wo der Gläschensweise Branntweinschank als eine Accessorium betrachtet wird.

k) Branntwein=Handel ohne Selbstfabrikation, Concess.=Geld 2 fl. Jährl. Recon.=Geld 32 kr.

l) Branntwein=Handel mit Brennen und Schenken verbunden



Concessions=Geld 4 fl. Jährlich Recognitions=Geld für  
den Handel 32 kr. für die Fabrication von jedem Hafen  
1 fl. 20 kr.

Die von e - 1 bemerkten Concessions=Gelder setzen Wir  
in die Stelle des bisher üblich gewesenen Kanzlei=Taxes,  
welcher dagegen gänzlich aufhört.